

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG

- Antragsteller:** Artlenburger Deichverband
- Maßnahme:** Instandsetzung des rechten Schutzdeiches und des Deichverteidigungsweges des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 25.02.2019 dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigelegt war.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals
im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg
Bek. d. NLWKN v. 20.03.2019 –
Az. – VI L-62211-151-003 –**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt im Bereich Laßrönne, Ortsteil der Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg, am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals beginnend am Übergang zur Kreisstraße 50 auf einer Teilstrecke von 300 m die Deichböschung abzuflachen, den auf der Deichkrone verlaufenden 100 m langen Deichverteidigungsweg instandzusetzen und auf der anschließenden Strecke mittels einer Übergangsrampe auf der binnenseitigen Deichböschung neuzubauen. Zweck der Maßnahme ist es, den vorhandenen Deich in seinen Abmessungen an die „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanals in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ (Nds. MBl. Nr. 15/2018 vom 25.04.2018, S. 314 f.) anzupassen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 21.02.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsens unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg“ einsehbar. Die Festsetzung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Im Bereich Laßrönne, Ortsteil der Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg, entspricht der rechte Deich des Ilmenaukanals im jetzigen Zustand in seinen Abmessungen nicht den amtlich festgesetzten Abmessungen. Deshalb beabsichtigt der Artlenburger Deichverband beginnend am Übergang zur K 50 auf einer Teilstrecke von 300 m die Deichböschung abzuflachen, den auf der Deichkrone verlaufenden 100 m langen Deichverteidigungsweg instanzzusetzen und auf der anschließenden Strecke mittels einer Übergangsrampe auf der binnenseitigen Deichböschung neuzubauen.

Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme folgende Arbeitsschritte:

- Einrichten der Baustelle, Verkehrssicherung und –regelung
- Demontage und Versetzen von Zäunen, Schildern und Masten etc.
- Fällen von einzelnen Bäumen und Büschen
- Fräsen und Aufnehmen des vorhandenen Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone
- Ausheben, beproben des Deichkörpermaterials, je nach Beschaffenheit Wiedereinbau oder Entsorgung des Materials
- Anlieferung von Kleiboden, ggf. auch Sand
- Neuprofilierung der binnenseitigen Böschung entsprechend der Bestickfestsetzung, Herstellung einer ebenen Kleidecke
- Abtragen einer Sandhalde
- Wiedereinbau des Oberbodens zur Abdeckung der Kleischicht
- Einsaat
- Räumung der Baustelle

Bzgl. des Bauablaufs ist vorgesehen, zuerst die Binnenberme, die Übergangsrampe und den Weg zwischen D-km 0+100 bis 0+300 herzustellen, um anschließend die Sandhalde neben dem bereits bestehenden Deichverteidigungsweg seitlich zu verschieben. Anschließend werden die Binnenböschung und der Deichverteidigungsweg zwischen D-km 0+000 und 0+100 hergestellt.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Standort des Vorhabens

Der Landschaftsrahmenplan weist den Standort des Vorhabens als „Biototyp mit geringer Bedeutung“ aus. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Nationalparks, EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura2000-Gebiete). Das FFH-Gebiet Nr. 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ beginnt erst südlich des Deiches. Wesentliche Einwirkungen vom Standort des Vorhabens in dieses FFH-Gebiet hinein werden nicht erwartet.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Laut niedersächsischem Umweltkartenserver handelt es sich weder um einen wertvollen Bereich für Gast- oder Brutvögel noch um einen wertvollen Bereich aus der landesweiten Biotopkartierung.

Für das gesetzlich geschützte Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG (Sandhalde) wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg mit Datum vom 24.01.2019 eine Befreiung erteilt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Aufgrund der geringen Größe der Baumaßnahme von rd. 300 m Länge und rd. 12 m Breite und der sehr geringen Besiedlung im betrachteten Gebiet werden keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit erwartet, die über die alltäglichen Belastungen hinausgehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wichtigste Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen ist das Fällen einiger Bäume und Büsche sowie die Entfernung und spätere Wiederherstellung der Grasnarbe. Diese Eingriffe werden kompensiert.

Die übrigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind gering, da die Maßnahme nur eng begrenzte räumliche Ausmaße aufweist und sich der künftige Zustand kaum vom bisherigen Zustand unterscheidet.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Aufgrund der überschaubaren Größe des Vorhabens und der vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erwartet.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Verträge über den Grundstücksverkauf mit den Flächeneigentümern/innen sind in Vorbereitung.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen:

Da die Maßnahme im Winter durchgeführt werden soll, ist das Brutvogelgeschäft abgeschlossen. Um auszuschließen, dass sich andere geschützte Arten hier aufhalten, werden die Bäume und Büsche vor Baubeginn durch eine sachkundige Person, insbesondere auf Amphibien und Fledermäuse hin untersucht.

Die im Bereich des bestehenden Deichverteidigungsweges befindliche Sandhalde wird vor Maßnahmenbeginn durch eine sachkundige Person hinsichtlich evtl. vorkommender Bienen und Wespen begutachtet.

An drei getrennten Terminen wird das Baufeld auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG überprüft.

Geplante Kompensation:

Die nicht vermeidbaren Eingriffe

- Inanspruchnahme eines Wiesenstreifens am derzeitigen Deichfuß, auf den sich künftig die Deichböschung erstrecken wird,
- das Fällen von Bäumen und Böschen,
- die erweiternde Versiegelung von Flächen und
- das Abtragen einer Sandhalde im Seitenbereich des Deichverteidigungsweges

werden nach entsprechender Eingriffsbilanzierung mit 14.096 Wertpunkten über den Kompensationspool des Landkreises Harburg kompensiert.

Da es sich bei der Sandhalde um ein Biotop nach § 30 BNatSchG handelt, wurde nach § 67 BNatSchG die Zerstörung des Biotops gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg beantragt, genehmigt und bereits über den Kompensationspool des Landkreises mit 2.000 Wertpunkten kompensiert.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Deichbaumaßnahme unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 20.03.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Strüfing